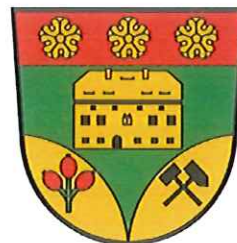


Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail:
grosskirchheim@ktn.gde.at



Zahl: 259/2017

Großkirchheim, 05.09.2017

Sachbearbeiter: Thaler

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 01.09.2017, Zl.: 259/2017, mit welcher **die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim** festgelegt wird

Als Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Großkirchheim, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen ab Unterrichtsende des ersten am jeweiligen Wochentag in der schulischen Tagesbetreuung zu betreuenden Kindes montags bis mittwochs bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Volksschuldirektorin und der Betreuungseinrichtung abzuklären. Die Gründe für eine Abwesenheit sind vom Erziehungsberechtigten der Leitung der schulischen Tagesbetreuung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) sowie die Kosten für die Qualitätsverbesserung des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende Elternbeitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung.
2. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter (Gemeinde) zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr (10 Monate) dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgesetzt

für die 3-Tage-Woche	21,00 Euro
für die 2-Tage-Woche	14,00 Euro
für die 1-Tag-Woche	7,00 Euro

4. Der Elternbeitrag wird monatlich vom Schulerhalter eingehoben. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um die Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

7. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
8. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen der in § 6 geregelten Beiträge:
 - a. verabreichte Verpflegung
 - b. angemessener Materialbeitrag
 - c. Veranstaltungsbeitrag

§ 6 Sonstige Beiträge

1. Für die Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt 5,50 Euro pro Portion (inkl. Getränk) und wird vom Schulerhalter eingehoben.
2. Der Materialbeitrag beträgt 10,00 Euro pro Semester und wird im September und Feber vom Schulerhalter eingehoben.
3. Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Angeschlagen am: 05.09.2017
Abgenommen am: 19.09.2017